6. Einstweiliger Rechtsschutz gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts

§§ 1056 I, 1059 ZPO

1. Bei dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Fußball-Lizenzligen handelt es sich um ein echtes Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buches der ZPO.

2. Nach Erlass eines Schiedsspruches und der damit eingetretenen Beendigung des Schiedsverfahrens (§ 1056 Abs. 1 ZPO) kann die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen in Betracht kommen, allerdings nur noch in einem durch die besondere Verfahrensart, hier dem durchzuführenden Aufhebungsverfahren (§ 1059 ZPO), bedingten eingeschränkten Umfang. Es ist dann nicht mehr zulässig, den zu Grunde liegenden materiellen Anspruch bzw. das streitige Rechtsverhältnis einer nochmaligen uneingeschränkten Prüfung durch das staatliche Gericht zu unterziehen.

3. Bei Aufhebung des Schiedsspruches würden die für die Antragstellerin verbindlichen Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts des DFB Bestand haben; deren Aufhebung fällt weder in die Entscheidungsbefugnis des staatlichen Gerichts noch würde deren Wirkung auf das Rechtsverhältnis der Parteien automatisch mit einer positiven Bescheidung eines Aufhebungsantrages entfallen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschl. v. 13. 6. 2013 – 26 SchH 6/13 in der Schiedsgerichtssache

Zum Sachverhalt:

I.

Die Antragstellerin begehrt einstweiligen Rechtsschutz im Hinblick auf einen Schiedsspruch des Ständigen Schiedsgerichts für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Am 31. 12. 2012 kam es im Rahmen des DFB-Vereinspokalspiels zwischen den Vereinen H. und der SG D, der Antragstellerin, zu massiven Ausschreitungen von Fans der Antragstellerin. (...)

Auf Grund dieses Sachverhaltes schloss das Sportgericht des DFB nach mündlicher Verhandlung die Antragstellerin mit Urteil vom 17. 1. 2013 wegen fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4, 9 a) Nrn. 1. und 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB in Verbindung mit § 44 Nr. 2 g) und h) der Satzung des DFB für die Spielzeit 2013/2014 von allen Vereinspokalspielen auf DFB-Ebene aus. Ein Verschulden der Antragstellerin an den Ausschreitungen wurde ausdrücklich nicht festgestellt. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung der Antragstellerin wies das DFB-Bundesgericht mit Urteil vom 28. 3. 2013 zurück. Daraufhin rief die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 22. 3. 2013 auf der Grundlage eines Schiedsgerichtsvertrages, wegen dessen Einzelheiten auf die als Anlage AS 4 zur Akte gereichte Kopie verwiesen wird, das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen an und begehrte die Aufhebung der Entscheidungen des Sportgericht und des Bundesgerichts. Diese Klage wies das Schiedsgericht mit Schiedsspruch vom 14. 5. 2013 ab; eine Begründung der Entscheidung liegt noch nicht vor.

Die Antragstellerin hält die Entscheidung für ordre public-widrig und beabsichtigt, einen Aufhebungsantrag nach § 1059 ZPO zu stellen. Zur Absicherung ihres Aufhebungsinteresses begehrt sie den Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Antragsgegner aufgegeben werden soll, die Entscheidungen des DFB-Sportgerichts vom 10. 12. 2012, des DFB-Bundesgerichts vom 17. 3. 2013 und des Ständigen Schiedsgerichts vom 14. 05. 2013 nicht zu berücksichtigen und Antragstellerin zur Auslosung des DFB-Vereinspokals für die Saison 2013/2014 zuzulassen und ihr Teilnahme an diesem Wettbewerb zu gewähren. (...)

Der Antrag blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff ZPO ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

(...)

In der Sache konnte dem Begehren der Antragstellerin nicht entsprochen werden, da ein Verfügungsanspruch nicht in dem von der Antragstellerin begehrten Umfang gemäß §§ 935, 940 ZPO im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchsetzbar ist.

Einer Partei ist es grundsätzlich unbenommen, in einem Verfahren, für das in der Hauptsache ein Schiedsgericht zuständig ist, um einstweiligen Rechtsschutz vor einem staatlichen Gericht nachzusuchen (§ 1033 ZPO); das gilt auch dann, wenn in einer Schiedsvereinbarung ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen ist, eine einstweilige Anordnung des Schiedsgerichts erlangen zu können, denn in einer solchen Regelung wird keine Vereinbarung zu sehen sein, mit der der Weg zu den staatlichen Gerichten auch für das Eilverfahren ausgeschlossen wäre (vgl. Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit – Kompendium für die Praxis, Rz. 899 m. w. N.; Bandel, a. a. O., S. 337). Allerdings besteht nach dem Wortlaut des § 1033 ZPO diese Möglichkeit nur vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens. Zwar kann nach Erlass eines Schiedsspruches und der damit eingetretenen Beendigung des Schiedsverfahrens

(§ 1056 Abs. 1 ZPO) gleichwohl noch die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen in Betracht kommen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. 12. 2004 – 23 SchH 1/04 – zitiert nach juris; Kreindler/Schäfer/Wolff, Schiedsgerichtsbarkeit – Kompendium für die Praxis, Rz. 1117; Stein/Jonas-Schlosser, ZPO, 22. Aufl., § 1059 Rz. 14), allerdings nach Auffassung des Senates nur noch in einem durch die besondere Verfahrensart bedingten eingeschränkten Umfang. Insoweit gilt es zu berücksichtigen, dass eine einstweilige Verfügung der vorläufigen Sicherung eines Individualanspruchs bzw. der einstweiligen Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses dient. Zwar sind wegen der unterschiedlichen Rechtsschutzziele das einstweilige Verfügungsverfahren und das Hauptsacheverfahren nebeneinander zulässig. Jedoch ist eine einstweilige Verfügung in jedem Fall gemäß §§ 936, 927 ZPO aufzuheben, wenn der gesicherte Verfügungsanspruch in dem Hauptsacheverfahren rechtskräftig verneint wurde (vgl. BGHZ 122, 172). Daraus folgt zwingend, dass eine einstweilige Verfügung nicht erlassen werden kann, wenn bezüglich des zu sichernden Anspruch bzw. des zu regelnden streitigen Rechtsverhältnisses bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die das Bestehen des Anspruchs bzw. eines Rechtsverhältnisses verneint.

Im vorliegenden Fall lag im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein endgültiger Schiedsspruch im Sinne der §§ 1054 ff ZPO vor, mit dem das Begehren der Antragstellerin auf Aufhebung der Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts des DFB und Zulassung zum DFB-Vereinspokal für die Spielzeit 2013/2014 zurückgewiesen wurde. Dass es sich bei dem Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen um ein echtes Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buches der ZPO handelt, steht nicht in Zweifel, da es aufgrund der vertraglichen Regelungen verbindlich unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit entscheidet, als unabhängige und unparteiliche Stelle organisiert ist, nach geltendem Recht und aufgrund einer rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht werdenden Verfahrensordnung tätig ist (vgl. zu den Anforderungen bei einem Verbandsschiedsgericht: OLG München, SpuRt 2012, 22 ff für das Schiedsgericht der Deutschen Eishockeyliga). Dieser Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO). Einem solchen Schiedsspruch fehlt lediglich die Vollstreckbarkeit, jedoch tritt auch die Gestaltungswirkung des (aufhebbaren) Schiedsspruches ohne vorherige Vollstreckbarerklärung ein (vgl. Zöller-Geimer, ZPO, 29. Aufl., § 1055 Rz. 1 ff).

Schon vor diesem Hintergrund erachtet es der Senat für nicht zulässig, in einem nach Abschluss des Schiedsverfahrens eingeleiteten einstweiligen Verfügungsverfahren den zugrunde liegenden materiellen Anspruch bzw. das streitige Rechtsverhältnis einer nochmaligen uneingeschränkten Prüfung durch das staatliche Gericht zu unterziehen, denn in einem durchzuführenden Aufhebungsverfahren nach §§ 1062 Abs. 1 Nr. 4, 1059 ZPO, also dem Hauptsacheverfahren im Sinne des § 943 ZPO, könnte die Entscheidung des Schiedsgerichts nur in dem nach § 1059 Abs. 2 ZPO vorgesehenen Rahmen überprüft werden. Eine sachliche Nachprüfung des Schiedsspruches auf die Richtigkeit der Streitentscheidung findet nicht statt; es gilt vielmehr das Verbot der révision au fond (vgl. Zöller-Geimer, ZPO, 29. Aufl., § 1059 Rz. 74).

Darüber hinaus gilt es zu berücksichtigen, dass eine einstweilige Verfügung grundsätzlich die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht vorwegnehmen darf und jedenfalls dem Antragsteller in der Sache nicht mehr zugesprochen werden kann, als er in der Hauptsache erlangen könnte (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 29. Aufl., § 938 Rz. 3). Wenn aber das Hauptsacheverfahren in diesem Sinne das Verfahren nach §§ 1062 Abs. 1 Nr. 4, 1059 ZPO ist, würde selbst bei einem Obsiegen der Antragstellerin lediglich eine Aufhebung der Entscheidung des Schiedsgerichts erfolgen. Die Entscheidung des staatlichen Gerichts hat dabei allein kassatorische Wirkung, so dass in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch bzw. das streitgegenständliche Rechtsverhältnis der Zustand eintritt, der vor Anrufung des Schiedsgerichts bestanden hat; im Hinblick auf das weitere Verfahren würde § 1059 Abs. 5 ZPO gelten. Mithin würden selbst bei Aufhebung des Schiedsspruches die für die Antragstellerin verbindlichen Entscheidungen des Sport- und des Bundesgerichts des DFB Bestand haben; deren Aufhebung fällt weder in die Entscheidungsbefugnis des staatlichen Gerichts noch würde deren Wirkung auf das Rechtsverhältnis der Parteien automatisch mit einer positiven Bescheidung eines Aufhebungsantrages entfallen. Nach diesen Entscheidungen bliebe die Antragstellerin aber vom Pokalwettbewerb für die Saison 2013/2014 ausgeschlossen, so dass die Antragstellerin bei Erlass der von ihr begehrten einstweiligen Verfügung besser gestellt würde als bei einem Obsiegen im Aufhebungsverfahren.

Nach alldem war schon deshalb der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit der Kostenfolge des §§ 91, 281 Abs. 3 ZPO zurückzuweisen; einer Bewertung der Erfolgsaussichten des angekündigten Aufhebungsverfahrens bedurfte es daher nicht.

(Mitgeteilt von Dr. Jörg Englisch, Justiziar des DFB, Frankfurt)

Anmerkung

Entsprechend des auf dem Verbandsrechtsweg letztinstanzlich beschlossenen Ausschlusses der SG Dynamo Dresden e. V. vom DFB-Pokalwettbewerb 2013/2014 hat nun mit dem OLG Frankfurt a. M. ein ordentliches Gericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen, mit dem der Club die Teilnahme an der Auslosung zur ersten Pokalrunde sicherstellen wollte. Der vorliegende Beschluss zeigt, dass der Sport nicht immer ohne die staatlichen Gerichte auskommt. Juristisch verworren kann es insbesondere dann werden, wenn staatliche *und* Verbandsgerichte in ein und demselben sportrechtlichen Sachverhalt tätig werden. Unrühmliches Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Causa *Friedek*, wo der deutsche Dreispringer *Charles Friedek* die Nominierung zu den Olympischen Spielen 2008 in Peking vor den Sport- wie auch den staatlichen Gerichten begehrte (siehe zum Verfahrensgang LG Frankfurt a. M., Urt. v. 15. 12. 2011, 2-13 O 302/10).

1. Verbandsintern wurde die Entscheidung über den Ausschluss Dynamo Dresdens von der Teilnahme am DFB-Pokal 2013/2014 am 17. 1. 2013 durch das DFB-Sportgericht gefällt, nachdem es beim Pokalspiel zwischen Hannover 96 und Dynamo Dresden am 31. 10. 2012 zu schweren Ausschreitungen gekommen war. Besonders schwer wertete das Sportgericht die Tatsache, dass Dynamo Dresden bereits im vorangegangenen Jahr aufgrund ähnlicher Vorkommnisse beim Pokalspiel in Dortmund vom DFB-Pokal ausgeschlossen wurde. Hatte das DFB-Bundesgericht diesen ein Jahr zuvor ausgesprochenen Ausschluss vom DFB-Pokal auf die Berufung von Dynamo Dresden hin noch in eine Geldstrafe und ein sog. Geisterspiel in der 2. Bundesliga umgewandelt, so war das DFB-Bundesgericht in

diesem Jahr weniger gnädig und wies die Berufung des Clubs mit Urteil vom 17. 3. 2013 ab. Als verbandsintern letztes Rechtsmittel (zum verbandsinternen Rechtsweg *Koch*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 20 Rz. 10, 64 ff.) rief Dynamo Dresden das Ständige Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen an. Dieses wies die Klage auf Aufhebung der Urteile des DFB-Sportgerichts und des DFB-Bundesgerichts mit Schiedsspruch vom 14. 5. 2013 ab. Parallel verlangte Dynamo Dresden auf dem ordentlichen Rechtsweg, dass es im Rahmen einer einstweiligen Anordnung vorläufig zur Auslosung der ersten Pokalrunde zugelassen wird. Das OLG Frankfurt a. M. hat diesen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mit Beschluss vom 13. 6. 2013 zurückgewiesen.

2. Die Zuständigkeit des OLG als Spruchkörper regelt § 1033 ZPO. Abweichend von § 1032 Abs. 1 ZPO ist die Anrufung des staatlichen Gerichts nicht deshalb unzulässig, weil Dynamo Dresden mit dem DFB eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen hat und der Streitgegenstand insofern auch dieser Schiedsvereinbarung unterliegt. Denn die Zuständigkeiten von Schiedsgericht und staatlichem Gericht bestehen nebeneinander originär und sind nicht subsidiär (*Thomas/Putzo*, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 1033 Rz. 4). In praktischer Hinsicht ist im Regelfall der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zum staatlichen Gericht aufgrund dessen Abänderungsbefugnis und der notwendigen Zulassung der Vollziehung (§ 1041 Abs. 2 ZPO) vorzuziehen (*Thomas/Putzo*, ZPO, 34. Aufl. 2013, § 1033 Rz. 4). Aufgrund dieses besseren Rechtsschutzes fehlt das Rechtsschutzbedürfnis selbst dann nicht, wenn ein gleichgerichteter Antrag auch an ein Schiedsgericht gestellt wurde oder wird (in umgekehrter Richtung entfällt indes das Rechtsschutzbedürfnis).

3. Die sachliche Zuständigkeit des OLG folgt nach dessen Auffassung OLG lediglich aus der bindenden Verweisung gemäß § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO. Das ursprünglich (auf Hinweis des OLG) angerufene LG Frankfurt a. M. hielt sich für sachlich unzuständig und verwies das Verfahren nach entsprechendem Antrag Dynamo Dresdens (§ 281 Abs. 1 Satz 1 ZPO) an das OLG. Da das OLG dem LG hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage keine Willkür bzw. offensichtliche Unhaltbarkeit des Verweisungsbeschlusses (hierzu BGH NJW 2003, 3201) bescheinigen wollte, nahm es sich der Entscheidung in der Sache an, obwohl es der Auffassung war, dass eigentlich das LG, das nach den allgemeinen Regelungen ohne die Schiedsvereinbarung zuständig wäre, das gemäß § 937 ZPO zur Entscheidung über den Erlass einer einstweiligen Verfügung berufene Gericht der Hauptsache i. S. d. § 943 ZPO wäre (siehe hierzu Musielak/*Huber*, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 943 Rz. 2; MünchKomm/*Münch*, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 1033 Rz. 19). Die Auffassung des OLG überzeugt, ging es in dem Verfahren doch nicht um die – von Dynamo Dresden nicht einmal beantragte – Aufhebung des Schiedsspruches des Ständigen Schiedsgerichts, sondern um eine vorläufige Regelung bezogen auf die Teilnahme am DFB-Pokal (überzeugend *Orth*, Wie geht es weiter mit Dynamo Dresden? – Eine rechtliche Analyse, http://tinyurl.com/n4g253 b, abgerufen am 12. 9. 2013).

4. In der Sache begründet das OLG seine Entscheidung mit zwei Aspekten. *Erstens* sei das Begehren des Clubs im Rahmen eines Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz nicht in dem beantragten Umfang durchsetzbar. Das leuchtet ein. Eine einstweilige Verfügung kann nicht erlassen werden, wenn bezüglich des streitigen Sachverhalts bereits eine rechtskräftige Entscheidung existiert. Solange der Schiedsspruch des Ständigen Schiedsgerichts, der das Begehren auf Aufhebung der verbandsgerichtlichen Entscheidungen rechtskräftig zurückweist, existiert und nicht seinerseits nach § 1059 ZPO vom gemäß § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO zuständigen ordentlichen Gericht aufgehoben wurde, entfaltet er all seine Wirkungen und wirkt gemäß § 1055 ZPO unter den Parteien wie ein Urteil. Das Begehren des Clubs konnte vorliegend bereits aus diesem Grund keinen Erfolg haben, da im Rahmen eines Verfügungsverfahrens keine summarische Prüfung oder wie auch immer geartete Folgenabwägung stattfindet. Vielmehr muss dem Antragsteller der begehrte Verfügungsanspruch in materiellrechtlicher Hinsicht tatsächlich zustehen (vgl. *Orth*, a. a. O). Da die verbandsgerichtlichen Entscheidungen das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien aber zweifelsfrei dergestalt regeln, dass Dynamo Dresden keinen Anspruch auf Teilnahme am DFB-Pokal 2013/2014 hat, ist dies gerade nicht der Fall. *Zweitens* argumentiert das OLG, eine vorläufige Zulassung von Dynamo Dresden stelle eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache dar. Selbst im Falle eines Erfolgs im Aufhebungsverfahren nach §§ 1059, 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vor dem OLG könne nur der Schiedsspruch des Ständigen Schiedsgerichts aufgehoben werden, während die Urteile der DFB-Verbandsgerichte – und damit der Pokalausschluss – zunächst bestehen blieben. Diese müsste Dynamo Dresden dann separat angreifen. Damit würde auch ein Obsiegen vor dem OLG Frankfurt a. M. in einem Hauptsacheverfahren keinen Anspruch auf Teilnahme am DFB-Pokal gewähren, weshalb dieses Ziel im Verfahren um einstweiligen Rechtsschutz ebenfalls nicht erreicht werden kann. In der Tat verlören sowohl das Hauptsacheverfahren vor dem OLG als auch die später einzuleitenden neuerlichen Verfahren vor den Sportgerichten ihren Sinn, würde der Club bereits jetzt zur Pokalteilnahme zugelassen.

5. Die Verwehrung einstweiligen Rechtsschutzes in Gestalt einer vorläufigen Zulassung zum DFB-Pokal 2013/2014 erscheint vor dem Hintergrund der Unterwerfung Dynamo Dresdens unter die sportverbandliche Schiedsvereinbarung, die als letztinstanzlichen verbandsinternen Spruchkörper das Ständige Schiedsgericht vorsieht, gerechtfertigt. Es dürfte daher kein Verstoß gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) vorliegen. Erscheinen Argumentation und Ergebnis des OLG Frankfurt a. M. durchaus stimmig, könnte sich dennoch folgendes (Folge-)Problem ergeben: Sollte das OLG in einem etwaigen Hauptsacheverfahren den Schiedsspruch – etwa wegen Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung oder aufgrund eines Verstoßes gegen den ordre public wegen Missachtung des sog. Schuldprinzips durch die „strict liability" (siehe hierzu *Koch*, in Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, Kap. 20 Rz. 23 ff. sowie *Orth*, S. 186 in diesem Heft) – aufheben, stellt sich die Frage, wie das unrechtmäßig vom Pokal ausgeschlossene Dynamo Dresden zu entschädigen wäre. Im Ergebnis wäre wohl die Durchführung des sportlichen Wettbewerbs trotz des vorgenommenen Ausschlusses im Lichte der Verbandsautonomie (siehe hierzu m. w. N. *Englisch/Bagger*, in: Stopper/Lentze, Handbuch Fußball-Recht, 2012, Kap. 10 Rz. 3) als rechtmäßig zu bewerten. Denn diese umfasst eine beträchtliche Organisationshoheit der Verbände hinsichtlich ihrer Wettbewerbe. Damit bliebe dem Club nur ein möglicher Schadensersatz-

anspruch, dessen konkrete Bezifferung Schwierigkeiten bereiten und der im Ergebnis wohl eher einer willkürlich angesetzten Kompensationszahlung ähneln würde.

Rechtsanwalt Dr. Tim Bagger
Lentze Stopper Rechtsanwälte, München